

# RS Vwgh 1997/3/18 95/14/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §22 Z1 lit.a;

EStG 1988 §23 Z1;

### Rechtssatz

Auf die Befähigung läßt sich aus einer entsprechend hochstehenden Ausbildung oder - unabhängig von der Ausbildung - aus einer künstlerischen Begabung schließen. Führt die AbgBeh aus, die künstlerische Befähigung lasse sich im gegenständlichen Fall nicht auf die Ausbildung des Abgabepflichtigen stützen, so kann dies nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn sich der Bildungsweg des Abgabepflichtigen nicht von jenem der großen Zahl gewerblich tätiger Musiker unterscheidet.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995140157.X04

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)